



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

3. Mai 2018

42. Jahrgang / Nr. 15

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

71. Haushaltssatzung der **Gemeinde Neuenkirchen**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018 vom 5. April 2018

72. Haushaltssatzung der **Gemeinde Osterbruch**, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vom 11. April 2018

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

71.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Neuenkirchen, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2018 vom 5. April 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 05. April 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.592.300 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.590.600 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
 2. im **Finanzaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 1.516.200 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 1.397.500 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf 0 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf 12.500 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 66.500 €
- festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 252.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 460 v.H.
 - b) für andere Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 400 v.H.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne von § 117 (1) NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 € nicht übersteigen.

Neuenkirchen, den 05. April 2018 **Gemeinde Neuenkirchen**
(L.S.) Tietje
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), in der Zeit vom 7. bis 16. Mai 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Hadeln, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 3. Mai 2018 **Gemeinde Neuenkirchen**
Der Bürgermeister
Tietje

72.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Osterbruch, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 vom 11. April 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Osterbruch in seiner Sitzung am 11. April 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	2018	2019
1.1 der ordentlichen Erträge auf	505.800 €	521.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	488.700 €	490.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	2018	2019
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	493.900 €	509.400 €
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	457.300 €	458.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf	25.000 €	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf	75.000 €	0 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	11.000 €	11.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für 2018 auf 0 € und für 2019 auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf jeweils 84.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 420 v. H.
 - b. für andere Grundstücke
(Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 375 v. H.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 € nicht übersteigen.

Osterbruch, den 11. April 2018

Gemeinde Osterbruch
von Spreckelsen
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Osterbruch, Landkreis Cuxhaven, für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 25. April 2018 unter dem Aktenzeichen 15.2 9.10 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 7. Mai 2018 bis zum 16. Mai 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Hadeln, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Osterbruch, den 3. Mai 2018

Gemeinde Osterbruch
Der Bürgermeister
von Spreckelsen

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften